

## **Artikel 57. Verfahren zur Beteiligung von Aktionären an der Hauptversammlung**

1. Aktionäre können ihre Rechte auf Teilnahme an der Hauptversammlung sowohl persönlich als auch durch einen eigenen Vertreter bzw. eine eigene Vertreterin wahrnehmen.

Aktionäre sind berechtigt, ihren eigenen Vertreter bzw. ihre eigene Vertreterin in der Hauptversammlung jederzeit auszuwechseln oder an der Hauptversammlung der Aktionäre persönlich teilzunehmen.

Der/die Vertreter/-in eines Aktionärs handelt in der Hauptversammlung im Rahmen der Zuständigkeiten, die auf Bestimmungen föderaler Gesetze oder Richtlinien staatlicher Behörden bzw. lokaler Selbstverwaltungsbehörden oder auf einer Vollmacht, die der Schriftform bedarf, beruhen. Eine Stimmrechtsvollmacht muss Daten zum/zur Vertreter/-in und zur vertretenen Person erhalten (für natürliche Personen: Name und Daten des Ausweisdokumentes (Serie und/oder Nummer des Personalausweises, Datum und Ort der Ausstellung, Ausstellungsbehörde), für juristische Personen: Firma und Sitz). Die Stimmrechtsvollmacht muss gemäß Anforderungen in Artikel 185.1 Ziffern 3 und 4 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation erstellt und von einem Notar beglaubigt werden.

...